

Altersbetreuungs- und Pflegegesetz

vom 21. August 1995

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zuständigkeiten

¹ Der Kanton sorgt im Rahmen seiner Krankenanstalten für die Untersuchung, Behandlung, Rehabilitation und Pflege von Akutkranken, Verunfallten und Psychischkranken sowie von Pflegebedürftigen aller Altersstufen, deren Betreuung besondere Anforderungen stellt.

² Die Gemeinden sorgen mit Unterstützung durch den Kanton für eine angemessene Betreuung der Betagten, die nicht in die Zuständigkeit der kantonalen Krankenanstalten gemäss Abs. 1 fallen.

Art. 2⁴⁾

Spitäler Schaffhausen

¹ Die Spitäler Schaffhausen übernehmen die stationäre Betreuung von Pflegebedürftigen und Psychogeriatricpatienten, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Erkrankung in anderen Institutionen nicht angemessen betreut werden können.

² Sie widmen sich auch der Untersuchung, Behandlung und Rehabilitation von Alterskranken mit dem Ziel, eine dauernde Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

³ Sie unterstützen und ergänzen die kommunalen und privaten Institutionen der Altersbetreuung und der Langzeitpflege.

Art. 3⁵⁾

Art. 4

Kommunale Heime

¹ Die Gemeinden stellen die nötigen Pflegeplätze für Betagte bereit. Sie betreiben zu diesem Zwecke eigene Heime oder schliessen Verträge mit den Trägern anderer Heime ab.

² Die kommunalen Heime widmen sich insbesondere der Betreuung von Betagten, welche in körperlicher, psychischer oder sozialer Hinsicht Hilfe benötigen.

Art. 5

Private Heime

Privatrechtliche Trägerschaften können Institutionen zur Pflege und Betreuung von Betagten sowie Langzeitpatientinnen und -patienten einrichten und betreiben.

Art. 6

Aufsicht und Bewilligungs-pflicht

¹ Alle Institutionen zur stationären Betreuung von Betagten und Langzeitpatientinnen und -patienten unterstehen der Oberaufsicht des Kantons. Ihr Betrieb bedarf einer Bewilligung des zuständigen Departementes.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die räumlichen, personellen und betrieblichen Voraussetzungen für eine angemessene Betreuung und Pflege gegeben sind. Sie kann widerrufen werden, wenn die genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

II. Finanzielle Beiträge

Art. 7

Investitions-beiträge an kommunale Heime

¹ An den Bau, den Umbau und die Einrichtung von kommunalen Alters- und Pflegeheimen leistet der Kanton Beiträge in der Höhe von 20 bis 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

² Die Höhe der Kantonsbeiträge, die anrechenbaren Investitionskosten sowie die Rückerstattungspflicht werden durch Dekret des Kantonsrates [1\)](#) [6\)](#) geregelt.

Art. 8

Betriebsbeiträge an kommunale Heime

¹ An die Betriebskosten von kommunalen Alters- und Pflegeheimen leistet der Kanton jährliche Beiträge in Abhängigkeit von der Zahl pflegebedürftiger Kantonseinschwohnerinnen und -einschwohner, die in den Heimen betreut werden, sowie vom Ausmass der Pflegebedürftigkeit.

² Der Kantonsbeitrag pro Heim ist auf jene Summe begrenzt, die bei Erhebung von angemessenen Taxen sowie bei wirtschaftlicher Betriebsführung zur Erreichung einer ausgeglichenen Betriebsrechnung benötigt wird.

³ Die Höhe der Betriebsbeiträge, die Bemessungsgrundsätze sowie die anrechenbaren Betriebskosten werden durch Dekret des Kantonsrates [6\)](#) geregelt.

Art. 9

Beiträge an private Heime

¹ An private Alters- und Pflegeheime, die von den Gemeinden mitfinanziert werden, können Kantonsbeiträge im gleichen Sinn und Umfang wie an kommunale Heime ausgerichtet werden. Als Obergrenze der Kantonsbeiträge gilt die Summe der Gemeindebeiträge.

² An private Heime, welche Leistungen erbringen, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinden fallen, können Kantonsbeiträge ohne Rücksicht auf allfällige Gemeindebeiträge ausgerichtet werden.

Art. 10

Gemeinde-beiträge an das kantonale Pflegezentrum

¹ Die Herkunftsgemeinden beteiligen sich an den Betreuungskosten von betagten Langzeitpatientinnen und -patienten im kantonalen Pflegezentrum.

² Die Einzelheiten sowie die Höhe der Gemeindebeiträge werden durch Dekret des Kantonsrates [6\)](#) festgesetzt.

³ Vorbehalten bleiben Verträge zwischen den Gemeinden und dem kantonalen Pflegezentrum gemäss Art. 4 Abs. 1 dieses Gesetzes.

III. Schlussbestimmungen

Art. 11

Ausführungs-bestimmungen

Der Regierungsrat erlässt auf dem Verordnungsweg die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12

Änderung bis-herigen Rechts

Art. 62 Abs. 4 und Art. 63 des Fürsorgegesetzes vom 2. Oktober 1933 werden aufgehoben.

Art. 13

Übergangs-bestimmung

¹ Bei Um- und Neubauten von kommunalen Heimen, mit deren Realisierung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, werden Baubeiträge nach bisherigem Recht ausgerichtet.

² Bei Um- und Neubauten von privaten Heimen können Baubeiträge nach neuem Recht geltend gemacht werden für Arbeiten, deren Realisierung höchstens 12 Monate vor Inkrafttreten des Gesetzes in Angriff genommen wurde.

Art. 14

Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar des nachfolgenden Jahres in Kraft [2\)](#).

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen [3\)](#) und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

Amtsblatt 1995, S. 1611; Rechtsbuch 1964, Nr. 178

- 1) SHR 813.510.
- 2) In Kraft getreten am 1. Januar 1996 (Amtsblatt 1995, S. 1620).
- 3) Amtsblatt 1995, S. 1611.
- 4) Fassung gemäss G vom 22. November 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1763, S. 1775).
- 5) Aufgehoben durch G vom 22. November 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2006 (Amtsblatt 2005, S. 1763, S. 1775).
- 6) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).